



## **Statuten Aussenwerbung Schweiz (Statuten AWS)**

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung
- III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organe
- V. Finanzen
- VI. Kommunikation
- VII. Geschäftsstelle
- VIII. Rechtsmittel
- IX. Schlussbestimmungen

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Aussenwerbung Schweiz AWS, Publicité Extérieure Suisse, Pubblicità esterna Svizzera, Outdoor Advertising Switzerland, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die AWS hat ihren Sitz am Arbeitsdomizil ihres Präsidenten.

### **Artikel 2 Zweck**

Die AWS ist die Dachorganisation der an der Aussenwerbung interessierten Firmen und Einzelpersonen. Sie vertritt die Interessen der Aussenwerbung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Sie steht ein für die Werbe- und Meinungsfreiheit in der Schweiz.

### **Artikel 3 Ziel**

Der Zweck wird erreicht durch:

Förderung der Aussenwerbung als wichtiger Teil des Werbemarktes  
Engagement für die Erhaltung der Werbefreiheit  
Vertretung der Aussenwerbung in den internationalen Fachorganisationen  
Beschaffung und Veröffentlichung von Marktdaten für die Aussenwerbung  
Förderung und Durchführung Ausbildungskursen  
Öffentlichkeitsarbeit  
Verhinderung von unlauteren oder irreführenden Werbepraktiken in der Aussenwerbung.

## **II. MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG**

### **Artikel 4 Fachorganisationen**

Die AWS kann sich nationalen und internationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

### **Artikel 5 Mitglieder**

Die AWS setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die als Auftragnehmer überwiegend Aussenwerbung vertreiben oder fachtechnisch vermitteln: nationale Fachverbände, Unternehmen der Aussenwerbung, Einzelpersonen.

### **III. AUFNAHME, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **Artikel 6 Erfassung der Mitglieder**

Die AWS führt eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder. Diese ist Grundlage für die Wahl in die Organe der AWS.

#### **Artikel 7 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern (Art. 5) erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### **Artikel 8 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder (Art. 5) haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, die Statuten der AWS einzuhalten und nicht gegen die Interessen der Aussenwerbung zu verstossen.

Die Statuten der Verbände, die Mitglied der AWS sind, dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des AWS widersprechen.

### **IV. ORGANE**

#### **Artikel 9 Organe**

Die Organe der AWS sind:

Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand  
Die Fachausschüsse  
Die Kontrollstelle

#### **A. Die Mitgliederversammlung**

##### **Artikel 10 Aufgabe und Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AWS. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik. Sie setzt sich zusammen aus:

den Mitgliedern (Art. 5)  
den Ehrenmitgliedern  
den Ehrenpräsidenten

##### **Artikel 11 Stimmrechte**

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.

## **Artikel 12 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Semester, statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Fünf Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

## **Artikel 13 Einladung**

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträge der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern (Art. 5) zuzustellen.

## **Artikel 14 Kompetenzen**

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie

Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle.

Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget

Die Festsetzung der Beiträge

Die Beschlussfassung über Anträge zur Verbandspolitik

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5)

Die Revision der Statuten

Die Ernennung von besonders verdienten Personen zu Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten

Die Beschlussfassung über die Auflösung der AWS.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 60 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

## **Artikel 15 Leitung**

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll ist innerhalb Monatsfrist nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern (Art. 5) zuzustellen.

## **Artikel 16 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich.

## **Artikel 17 Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl verlangt.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 18 Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan der AWS. Er vertritt die AWS gegen aussen. Bei seiner Zusammenstellung ist den Fachbereichen Rechnung zu tragen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

### **Artikel 19 Konstituierung**

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Artikel 20 Einberufung**

Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## **Artikel 21 Kompetenzen**

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

## **C. Die Fachausschüsse**

### **Artikel 22 Fachausschüsse**

Die AWS kann Fachausschüsse einsetzen, z.B.  
Plakatwerbung/Big-Posters  
Verkehrsmittelwerbung  
Leuchtmittelwerbung/Elektronische Plakate  
Forschung  
Werbeverbote  
Ausbildung

Die Leiter der Fachausschüsse sind in der Regel Vorstandsmitglieder.

### **Artikel 23 Kompetenzen**

Die Fachausschüsse betreuen den ihnen anvertrauten Bereich und bereiten in ihrem Bereich die Vorstandsgeschäfte vor.

## **D. Kontrollstelle**

### **Artikel 24 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus einer Person oder mehr. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 25 Auftrag**

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des AWS und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **V. FINANZEN**

### **Artikel 26 Einnahmen**

Die AWS finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch:

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. Eintrittsgebühren
- c. Projektbezogene Kostenbeiträge
- d. Schenkungen, Zuweisungen
- e. Sponsorenbeiträge
- f. Erträge des Verbandsvermögens

### **Artikel 27 Beiträge**

Das Berechnungsmodell für die Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die Erhebung des Mitgliederbeitrages erfolgt auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder.

### **Artikel 28 Entschädigungen**

Die Mitglieder der Organe der AWS üben ihr Amt ohne Entschädigung aus. Der Vorstand regelt die Vergütung von direkt entstandenen Auslagen.

### **Artikel 29 Ausgabenkompetenz**

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Er kann den Fachausschüssen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmender Betrag zur Verfügung.

### **Artikel 30 Ansprüche von Austretenden**

Austretende Mitglieder (Art. 5) verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen der AWS.

### **Artikel 31 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der AWS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der AWS ist ausgeschlossen. Ebenso ist jede persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für Verbindlichkeiten des AWS ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht, den Betrag von CHF 90.00 übersteigend, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Artikel 32 Stiftungen und Fonds**

Die AWS kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes für besondere Zwecke Stiftungen errichten oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen.

Die Jahresrechnungen sind mit der ordentlichen Verbandsrechnung zu präsentieren.

## **VI. KOMMUNIKATION**

### **Artikel 33 Informationspflicht, Mittel**

Der Vorstand sorgt für eine offene Information im Innern des Verbandes und gegen aussen. Er bedient sich dabei der geeigneten Informationskanäle.

## **VII. GESCHÄFTSSTELLE**

### **Artikel 34 Die Geschäftsstelle**

Die AWS unterhält eine eigene Geschäftsstelle. Der Vorstand regelt Organisation und Einsatz.

## **VIII. RECHTSMITTEL**

### **Artikel 35 Streitschlichtung**

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern (Art. 5) sind dem Vorstand zu unterbreiten. Scheitert sein Schlichtungsversuch, ist das Schiedsgericht anzurufen.

Bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Vorstand bestimmt die Mitgliederversammlung ein Dreierkollegium aus ihrer Mitte, das erstinstanzlich schlichtet. Zweite Instanz ist das Schiedsgericht.

### **Artikel 36 Schiedsgericht**

Zur Bildung eines Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese bestimmen eine Drittperson für den Vorsitz. Sitz des Schiedsverfahrens ist die Geschäftsstelle.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit. Das Schiedsgericht entscheidet in der Regel innert 90 Tagen.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 37 Auflösung**

Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung der AWS ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung der AWS werden dessen Vermögen und Archive dem SW, Schweizer Werbung, zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Falls sich in diesem Zeitraum eine neue schweizerische Organisation mit gleichem Zweck bildet, sind dieser Vermögen und Archive zu übergeben. Andernfalls geht das ganze Vermögen ins Eigentum der SW, Schweizer Werbung, die es für die Ausbildungsprojekte zu verwenden hat.

### **Artikel 38 Inkrafttreten**

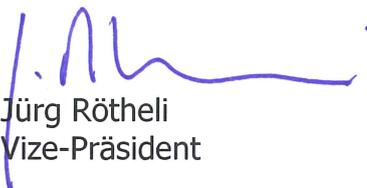
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2013 genehmigt. Sie treten am 1. Februar 2013 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten, insbesondere die Statuten vom 15. Mai 1975, die Nachträge vom 23. Februar 2000 sowie vom 21. Juni 2001 sowie die letzte Neufassung vom 17. November 2004.

Zürich, 23. Januar 2013

## **AWS AUSSENWERBUNG SCHWEIZ**



Daniel Hofer  
Präsident



Jürg Rötheli  
Vize-Präsident